

Hygieneplan – Gymnasium Donauwörth

Der folgende Hygieneplan gilt **mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres** und ist von allen an der Schule anwesenden Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und sonstigem schulischem Personal sowie Externen zu beachten und konsequent einzuhalten, soweit die Regeln die jeweilige Personengruppe betreffen. Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände sowie auf die Bereiche außerhalb des Schulgeländes, die z. B. zeitweise der schulischen Aufsicht unterliegen. Dort sind ggf. die jeweils geltenden Hygienebestimmungen vor Ort ergänzend zu berücksichtigen.

In Zeiten der Schulschließung sind die dafür besonderen Bestimmungen der jeweils geltenden Infektionsschutzverordnung zu beachten. **So sind weiterhin Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) für Schülerinnen und Schüler geschlossen.** Sonstige Schulveranstaltungen finden nicht statt. Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

1. Allgemeine Maßnahmen:

a) Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen oder
 - einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit müssen diese Personen isoliert werden und das Schulgelände verlassen.

b) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (z. B. während des Unterrichts)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

c) Nutzung der Corona-Warn-App

Möglichkeit der Nutzung der Corona-Warn-App durch Bereithalten eines eingeschalteten, aber stumm geschalteten Mobiltelefons in der Schultasche

2. Verhaltensregeln für den Unterrichtsalltag und für die Betreuungsangebote (ggf.):

- Beachtung der von der Schulleitung unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes vorgegebenen Pläne (Unterrichts- und Pausenplan, Stundenplan, Raumpläne, Gruppeneinteilung, Sitzordnung, Bestuhlung der Räume, etc.)
- Frontale Sitzordnung mit Bevorzugung von Einzeltischen

- Vermeidung von unnötiger Durchmischung
- Pausen auf den jeweils vorgesehenen Pausenflächen unter Wahrung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (mindestens alle 20 Minuten Lüften/Stoß- bzw. Querlüftung)
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist – vorbehaltlich anderslautender Anordnungen nach Ziff. 2.2 Rahmenhygieneplan - ein Mindestabstand nicht nötig.
- Händewaschen vor und nach Nutzung von Klassensätzen von Büchern, Tablets bzw. vor und nach Benutzung von Computerräumen
- Toilettengang gemäß der Regelung vor Ort (max. zwei Personen auf einer Toilette) unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Nach einem Raumwechsel Reinigung des jeweiligen Tisches vor Beginn der Unterrichtsstunde, falls gewünscht und gemäß Anweisung durch die jeweilige Lehrkraft

3. Regeln zum Tragen von Masken

- Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Notbetreuung besteht Maskenpflicht. Ausnahmeregelungen sind dem § 18 der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 8. Januar 2021 zu entnehmen.
- Die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen an eine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung werden insofern präzisiert, als zur Reduzierung von Aerosolen nur eine enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden sollte.
- Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.

4. Umgang mit akuten Krankheitssymptomen

- Auf Empfehlung der medizinischen Fachexperten wurden die Regeln zum **Umgang mit akuten Krankheitssymptomen bei Schülerinnen und Schülern** erneut angepasst.
- Der geforderte fieber- und symptomfreie Zeitraum bei kranken Schülerinnen und Schülern vor einem erneuten Schulbesuch wurde **von 24 auf 48 Stunden verlängert**, dies entspricht nun den kürzlich eingeführten Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten.
- Die Vorlage **eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 bzw. eines ärztlichen Attests ist daher nicht mehr erforderlich**. So können Familien auch ein Stück weit entlastet werden.
- Auf Verlangen der Schulleitung müssen die Eltern/Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen.

Dieser Hygieneplan ersetzt den bisherigen Hygieneplan vom 16.12.2020.

Donauwörth, den 11.01.2021

gez. Karl Auinger, OstD
- Schulleiter -